



HVBG

HVBG-Info 21/1999 vom 18.06.1999, S. 1961 - 1972, DOK 375.315/017-LSG

**Haftungsausfüllende Kausalität - psychische Störung nicht Folge des Arbeitsunfalles - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.02.1998 - L 17 U 233/95**

Haftungsausfüllende Kausalität - psychische Störung nicht Folge des Arbeitsunfalles (Gehirnerschütterung mit zurückschreitendem Erinnerungsvermögen - Commotio cerebri mit retrograder Amnesie); hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 25.02.1998 - L 17 U 233/95 - (rechtskräftig)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 25.02.1998 - L 17 U 233/95 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage zwischen Arbeitsunfällen und psychoreaktiven Störungen ist - nicht zuletzt zur Abgrenzung von Simulation oder Aggravation - ein strenger Maßstab anzulegen und eine eindeutige Beweisantwort vom Sachverständigen zu verlangen (vgl. BSG vom 07.04.1964 - 4 RJ 283/60 = BSG SozR Nr. 38 zu § 1246 RVO). Dabei ist zu berücksichtigen, daß psychische Reaktionen des Verletzten auf einen Unfall meist nicht ausschließlich durch Kräfte aus dem Unterbewußtsein bestimmt werden, vielmehr eine bewußte Überbetonung und ein zweckgerichtetes unechtes Verhalten häufig mitwirken. Der erforderliche Ursachenzusammenhang zwischen Arbeitsunfall und Gesundheitsschaden ist danach in der Regel dann zu verneinen, wenn die psychische Reaktion wesentlich die Folge wunschbedingter Vorstellungen ist, die z.B. mit der Tatsache des Versichertenseins oder auch mit persönlichen Lebenskonflikten in Zusammenhang stehen (vgl. BSG vom 18.12.1962 - 2 RU 189/59 = BSGE 18, 173; vgl. BSG vom 05.08.1987 - 9b RU 36/86 = SozR 2200 § 581 Nr. 26 = HVBG-INFO 1987, 1802-1809).